

3.1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kaufverträge, die mit **Verbrauchern** abgeschlossen werden und die daher weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (Verbrauchsgüterkauf). Sie gelten ferner für Werkverträge, für die nach § 651 BGB Kaufrecht gilt. Die Vertragsparteien werden, auch soweit es sich rechtlich um Werkverträge handelt, nachfolgend als „Verkäufer“ und als „Käufer“ bezeichnet.

(2) Für Verträge, die nicht zwischen anwesenden Personen und daher **unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln** abgeschlossen werden, gelten zusätzlich die nachfolgenden Sonderbestimmungen für Fernabsatzverträge.

(3) Bei dem Verkauf von Schiffen, die in einem Schiffsregister eingetragen sind, finden die Vorschriften des Kaufrechts Anwendung, die für den Verkauf von Grundstücken gelten.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Beide Seiten sind an verbindliche Angebote für die Dauer von 2 Wochen gebunden. Ein Vertrag ist abgeschlossen, wenn die andere Seite ein Vertragsangebot annimmt. Ein Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass der Verkäufer eine Lieferung auf Bestellung des Käufers ausführt.

(2) Ist die Lieferung einer nicht vorrätigen Ware oder einer Ware, die erst noch nach den Spezifikationen des Käufers angefertigt werden muss, vereinbart, so dass der Verkäufer eine Lieferbestätigung seines Lieferanten einholen muss, so kann der Verkäufer eine Bestellung des Käufers erst dann annehmen, wenn ihm eine verbindliche Lieferbestätigung des Lieferanten vorliegt.

(3) Der Käufer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einschließlich der Ansprüche aus Sachmängelhaftung nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen.

(4) An den dem Käufer übergebenen Zeichnungen und Unterlagen hat der Verkäufer oder sein Lieferant ein Urheberrecht.

§ 3 Pflichten des Verkäufers

(1) Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den im Vertrag festgelegten Spezifikationen, sie muss der im Vertrag festgelegten Verwendung und den in Auftragsbestätigungen festgelegten Leistungsmerkmalen entsprechen. Eigene Prospektaussagen und solche von Herstellern sind nur dann maßgeblich, wenn es sich um verbindliche Leistungsbeschreibungen und nicht um unverbindliche beschreibende Merkmale handelt. Sämtliche in dem Vertrag genannten Leistungsbeschreibungen sind keine Beschaffenheitsgarantien des Verkäufers. Konstruktions- und Formänderungen der verkauften Sache, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens der Hersteller bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Sache nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

(2) Die angegebenen Liefertermine sind zunächst unverbindlich. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Kurzfristige Lieferüberschreitungen sind unschädlich, falls nicht die Parteien den Liefertermin ausdrücklich als verbindlich in dem Vertrag bezeichnet haben. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluß. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, so verlängern sich die Lieferfristen um den gleichen Zeitraum, der zwischen dem Vertragsabschluß und der Vertragsänderung liegt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

(3) Der Verkäufer kommt bei der Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist mit seiner Lieferverpflichtung erst dann in Verzug, wenn er vom Käufer gemahnt worden ist. Bei der Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist kommt der Verkäufer bereits durch Überschreiten des Termins oder der Frist in Verzug.

(4) Höhere Gewalt oder eine beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörung z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen einmalig um die Dauer der durch diesen Umstand bedingten Leistungsstörung.

Führt eine Leistungsstörung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Einer vorherigen Nachfristsetzung durch den Käufer bedarf es in diesem Fall nicht. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit benachrichtigt. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

(5) Der Käufer kann bei Verzug des Verkäufers den Ersatz eines Verzugschadens verlangen.

Bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich der Anspruch auf höchstens 5% des Kaufpreises. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, muss er dem Verkäufer eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zur Lieferung setzen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Verkäufer die Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

(7) Soll die Übergabe nicht am gesetzlichen Erfüllungsort erfolgen, so muss dies ausdrücklich zusätzlich vereinbart werden. Wird die Ware an einen anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort versandt, so gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers. Verpackungskosten werden nur dann berechnet, wenn das zu befördernde Gut zum sicheren Transport eine Verpackung oder gegebenenfalls eine seemännische Verpackung benötigt oder der Käufer dies wünscht. Kosten der Transportversicherung, der Verladung und Überführung sowie vereinbarter Nebenleistungen gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Pflichten des Käufers

(1) Der Käufer hat den vereinbarten Kaufpreis im Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache zu zahlen. Zahlungen haben spesenfrei zu erfolgen. Die Leistung ist erst mit der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers erbracht. Die Entgegennahme von Schecks erfolgt

zahlungshalber. Wechsel werden nur kraft einer besonderen Vereinbarung zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen entgegengenommen. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht.

(2) Bei Exporten erfolgt die Beauftragung des Spediteurs durch den Käufer.

(3) Sind in dem Vertrag Vorauszahlungen vereinbart, die von dem Käufer nicht eingehalten werden, so kann der Verkäufer von dem Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn erkennbar wird, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Das Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers erlischt, wenn der Kaufpreis bewirkt wird oder der Käufer Sicherheit geleistet hat.

(4) Leistet der Käufer auf eine Mahnung des Verkäufers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Käufer kommt auch dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, sofern diese Rechtsfolgen ausdrücklich auf der Rechnung vermerkt sind.

(5) Haben die Parteien Ratenzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens ein Zehntel des Kaufpreises beträgt.

§ 5 Abnahme

(1) Der Käufer hat das Recht, die verkaufte Sache innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, die mangelfreie Kaufsache innerhalb der vorgenannten Frist zu übernehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Wird die Kaufsache bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme von dem Käufer oder seinem

Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für dabei an der Kaufsache entstandene Schäden, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Dem Käufer wird vor der Übergabe ein Abnahmeprotokoll vorgelegt, das mit dem Käufer bei der Übernahme im einzelnen durchgegangen wird. Soweit durch Eintragung in dem Übergabeprotokoll belegt ist, dass die Ware bei der Übergabe frei von Mängeln war, so gilt die Vermutung des § 476 BGB als widerlegt, falls es sich nicht um versteckte Mängel handelt.

(3) Bleibt der Käufer mit der Abnahme der Kaufsache und der Zahlung des Kaufpreises länger als 2 Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige unberechtigt im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen setzen. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme und Zahlung unberechtigt ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht imstande ist. Nach Ablauf der Nachfrist oder deren Entbehrlichkeit ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(4) Verlangt der Verkäufer Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt dieser 15% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder geringer anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen wesentlich geringeren Schaden oder das Nichtbestehen eines Schadens nachweist.

§ 6 Versand

(1) Die Gefahr für die Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder an den vom Käufer beauftragten Spediteur über. Die Versandkosten trägt der Käufer, falls die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

(2) Der Verkäufer ist auf Wunsch des Käufers verpflichtet, eine Transportversicherung auf Rechnung des Käufers abzuschließen.

(3) Der Verkäufer ist über offensichtliche Transportschäden innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware zu benachrichtigen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Absendung der Benachrichtigung an. Wurde eine Transportversicherung abgeschlossen, so ist die Versicherung unverzüglich über Transportschäden zu benachrichtigen.

(4) Wird vom Käufer Transportweg, Versand oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so ist der Verkäufer berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Interessen des Käufers zu treffen. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für Verzögerungen in der Transportzeit.

§ 7 Sachmängelhaftung

(1) Ist die Ware mangelhaft, so kann der Käufer nach seiner Wahl zunächst Nacherfüllung in der Form der Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Der Verkäufer wird sich zunächst um die Beseitigung des Mangels bemühen und dies dem Käufer anbieten. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass der Käufer dem Verkäufer die verkaufte Sache am Übergabeort zum Zwecke der Nachbesserung übergibt. Verlangt der Käufer die Nachbesserung an einem anderen Ort, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten. Ist die Nachbesserung an dem anderen Ort nicht möglich, so kann der Verkäufer den Transport der Sache an einen geeigneten Ort - dies kann auch der Betriebssitz des Verkäufers sein - auf Kosten des Käufers verlangen.

(3) Hat ein Dritter, z.B. ein Lieferant des Verkäufers, eine Herstellergarantie abgegeben, so vereinbaren die Parteien, dass der Käufer zunächst seine Ansprüche aus der Herstellergarantie geltend macht, da die Leistungen aus der Herstellergarantie im Falle der Nachbesserung häufig weiter gehen als die Nacherfüllungsverpflichtung

des Verkäufers, z.B. durch einen weltweiten Service. Durch diese Vereinbarung werden jedoch die gesetzlichen Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer in keiner Weise eingeschränkt. Der Käufer kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen unmittelbar an den Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung wenden.

(4) Mängelansprüche des Käufers verjähren bei neuen Sachen und bei neuen Schiffen in **2 Jahren**, bei gebrauchten Sachen und bei gebrauchten Schiffen in **1 Jahr**, gerechnet jeweils ab Übergabe. Soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, gilt die Beschränkung der Verjährung nicht. Die Beschränkung der Verjährung gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Pflichten des Verkäufers beruhen, sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Gegenständen bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vor.

(2) Der Verkäufer kann die verkaufte Sache herausverlangen, wenn er von dem Kaufvertrag zurückgetreten ist.

(3) Der Käufer trägt die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten oder das Nichtbestehen von Kosten nachweist.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer von Zugriffen Dritter auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand – z.B. von Pfändungen, von der Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt – unverzüglich Mitteilung zu machen. Er hat den Gerichtsvollzieher oder sonstige Dritte auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen, und dieses unter Übersendung des Pfandprotokolls dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

Er trägt alle Kosten, die zur Aufhebung eines Pfandrechts und zur Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden

müssen, und hat alle Schäden, die durch den Zugriff an dem Kaufgegenstand entstehen, zu ersetzen, soweit Kosten und Schadensersatz nicht von Dritten eingezogen werden können.

(5) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, eine Verpfändung, eine Sicherungsübereignung oder Vermietung des Kaufgegenstandes sowie eine Veränderung seines regelmäßigen Standortes zulässig.

(6) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – vom Verkäufer oder einer von dem Verkäufer benannten Werkstatt ausführen zu lassen.

§ 9 Vermittlungsgeschäfte

(1) Wird der Händler im Kundenauftrag tätig, so finden die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung, da unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den Kaufvertragsparteien entstehen.

(2) Der Händler wird ausschließlich im Interesse seines Kunden tätig, er übernimmt keine Belehrungs- und Aufklärungspflichten gegenüber dem Käufer.

§ 10 Haftung

(1) Der Verkäufer haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt.

(2) Eine Haftung des Verkäufers besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Sachmangel verursacht wurden.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und- ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Die Haftung des Verkäufers wegen Lieferverzuges auf Ersatz des Verspätungsschadens ist mit Ausnahme des Schadensersatzes statt der Leistung abschließend in § 3 Ziff. (5) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

(5) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 11 Datenschutz

Wir weisen nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass die Vertragsdaten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden. Es ist sicher gestellt, dass diese gespeicherten Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

Sonderbestimmungen für Fernabsatzverträge

§ 12 Vertragsschluss

Die Angebote der in der Preisliste aufgeführten Waren sind freibleibend. Wenn Waren ausverkauft sind, kommt kein Vertragsabschluß zustande. Im übrigen kommt ein Kaufvertrag mit der Entgegennahme der bestellten Ware sowie dem Empfang dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

§ 13 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Kommt der Kaufvertrag ausschließlich aufgrund einer schriftlichen oder telefonischen Bestellung, einer Bestellung per E-Mail oder Telefax zustande, so steht dem Käufer ein Widerrufsrecht zu. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei der Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer

Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware. Der Widerruf oder die Rücksendung der Ware ist an folgende Anschrift zu adressieren:

Name der Firma : Wassersportcenter Eichhofer

Sitz der Firma : Landrat von Laer Str. 13
47495 Rheinberg

Geschäftsführer: Udo Eichhofer

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Käufer die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgeben, so hat er insoweit gegebenenfalls Wertersatz zu leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Käufer etwa in einem Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Käufer die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.

Der Käufer hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Bestellwert einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn der Käufer bei einem höheren Bestellwert zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Andernfalls ist die Rücksendung für den Käufer kostenfrei. Nicht paketversandfähige Waren (z.B. sperrige Sachen) werden bei dem Käufer abgeholt. Der Käufer hat seine Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung zu erfüllen.

§ 14 Preise

Die in der Preisliste angegebenen Preise umfassen alle Steuern und sonstigen Preisbestandteile.

Die Preislisten sind solange gültig, bis sie durch eine neue Preisliste ersetzt werden. Bei einem Paketversand wird eine Versandkostenpauschale erhoben, deren Höhe sich nach den üblicherweise anfallenden Kosten richtet.

§ 15 Mängelrügen

(1) Der Käufer hat offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware beim Verkäufer zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Absendung der Mängelrüge an. Eine Verletzung dieser Obliegenheitsverpflichtung kann die Ansprüche des Käufers aus Sachmängelhaftung beeinträchtigen.

(2) Bei Transportschäden oder Diebstahl ist sofort bei der Güterabfertigung des Empfangsbahnhofes, der Speditionsfirma oder der Post eine Tatbestandsaufnahme anzufordern und dem Verkäufer zuzuleiten. Die von dem Verkäufer verwendeten Verpackungen sind von der Bahn und der Post anerkannt, so dass im Schadensfall die Erstattung gewährleistet ist.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist bei Fernabsatzverträgen der Wohnsitz des Käufers.

Stand: 12.07.2006

3.1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Auftrag zur Vermittlung des Verkaufs eines gebrauchten Bootes

I. Allgemeines

1. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsveränderungen.

2. Der Auftraggeber darf während der Laufzeit des Vertrages keinen weiteren Vermittler beauftragen.

3. Der Vermittler ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit; er kann also das Boot zur vereinbarten unteren Preisgrenze auch selbst ankaufen.

II. Untere Preisgrenze/Pflichten des Auftraggebers bis zur Bootsübergabe

1. Die vereinbarte untere Preisgrenze darf der Vermittler ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers

nicht unterschreiten. Ist in einigen Fällen die Zustimmung zunächst mündlich erteilt worden, ist sie vom Auftraggeber umgehend schriftlich zu bestätigen.

2. Die untere Preisgrenze beruht auf dem jetzigen Zustand des Bootes unter Berücksichtigung der Angaben des Auftraggebers und der im Rahmen der festgelegten Gesamtfahrleistungen normalen Abnutzung.

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- bis zur Übergabe des Bootes an den Vermittler alle erforderlich werdenden Pflege- und Wartungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen,

- bis zur Übergabe des Bootes an den Vermittler jeweils unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die den Wert des Bootes beeinträchtigen können, insbesondere Unfall- und sonstige Schäden.

III. Kreditverkauf

Ein Kreditverkauf bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

IV. Weitere Rechte und Pflichten des Vermittlers

1. Der Vermittler ist ermächtigt, Probe-, Vorführungs- und Überführungsfahrten im Rahmen des ihm erteilten Auftrages vorzunehmen oder durch Betriebsangehörige, Sachverständige oder Kaufinteressenten durchführen zu lassen.

2. Der Vermittler ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich den erfolgten Verkauf des Bootes anzuzeigen, ihm die Anschrift des Käufers mitzuteilen und über den erlangten Kaufpreis, verauslagte Pflege- und Instandsetzungsaufwendungen und seine Provision Rechnung zu legen (Agenturabrechnung).

3. Der Vermittler ist unter Beachtung von Abschnitt II Ziff. 1 bevollmächtigt, den Kaufpreis im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzuziehen, davon Pflege- und Instandsetzungskosten,

seine Provision und die darauf entfallende Umsatzsteuer abzuziehen sowie mit etwaigen sonstigen im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag stehenden Forderungen an den Auftraggeber aufzurechnen.

- 2 - V. Provision

1. Die vereinbarte Provision wird fällig mit der Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer.
2. Der Vermittler hat auch Anspruch auf die vereinbarte Provision, wenn ein von ihm abgeschlossener und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechender Verkauf aus einem Grund nicht ausgeführt wurde, den der Auftraggeber zu vertreten hat.
3. Der Vermittler hat Anspruch auf die vereinbarte Provision auch dann, wenn nach Beendigung des Auftrages ein Kaufvertrag mit dem Käufer zustande kommt, der nachweislich durch den Vermittler von dem beabsichtigten Verkauf des Fahrzeugs erfahren hat.

VI. Ersatz von Aufwendungen

Hat der Auftraggeber zu vertreten, daß der Verkauf des Bootes nicht vermittelt werden kann, weil er z.B. das Boot selbst verkauft hat, so ist er verpflichtet, dem Vermittler alle Aufwendungen aus Anlaß des Auftrages, z.B. Pflege-, Instandsetzungs-, Lager- und Insertionskosten sowie die vereinbarte Provision auf den vom Verkäufer erzielten Kaufpreis zu ersetzen. Hinsichtlich des erzielten Verkaufspreises ist der Verkäufer dem Vermittler gegenüber anzeigepflichtig.

VII. Haftung

1. Der Vermittler haftet für Verlust oder Beschädigung des für den Auftraggeber verwahrten Bootes, soweit ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Vermittler unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im Falle der Beschädigung auf die Übernahme der Instandsetzungskosten; ist die Instandsetzung unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist der für den Tag der Beschädigung zu ermittelnde Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Verlust des Bootes oder Teilen davon.
2. Die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Vermittlers haften gegenüber den Auftraggeber nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

VIII. Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten geschlossen. Vor Ablauf dieser Frist ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Nach Ablauf dieser Frist beträgt die ordentliche Kündigungsfrist eine Woche.

IX. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Seiten ist der Sitz des Vermittlers.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist der Sitz des Vermittlers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand: 27.02.2002

3.1.3 Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern

(Bootsreparaturbedingungen 2002)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Werkstattverträge.
- 1.2 Werkstattverträge sind schriftlich abzuschließen. Soweit Auftragserteilung und Auftragsbestätigung nicht in getrennten Urkunden aufgenommen werden, erhält der Auftraggeber (Kunde) eine Durchschrift der Vertragsurkunde.
- 1.3 Kostenvoranschläge sind bis zum Abschluß des Werkstattvertrages freibleibend, es sei denn, es liegt ein verbindlicher Kostenvoranschlag nach Ziff. 2.3 vor.

1.4 Mündliche Nebenabreden und mündliche nachträgliche Vertragsänderungen sind unwirksam, wenn sie nicht vom Auftragnehmer (Werkstatt) schriftlich bestätigt werden.

1.5 Der Werkstattvertrag ermächtigt den Auftragnehmer (Unternehmer), Unteraufträge auf eigene Rechnung und Gefahr zu erteilen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die vereinbarten Preise gelten ab Werkstatt, ausschließlich Verpackungs- und Verladekosten. Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils gemäß Vereinbarung fällig, ansonsten gilt, daß der Auftraggeber nicht abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen verlangen kann. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluß eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

2.2 Sollten sich bei der Durchführung des Auftrages zusätzliche Arbeiten als notwendig erweisen und der Auftraggeber zwecks Einholung seiner Zustimmung nicht kurzfristig erreichbar sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Arbeiten ohne Zustimmung des Auftraggebers durchzuführen, wenn entweder der zu zahlende Preis nur geringfügig überschritten wird oder die Ausführung dieser Arbeiten im mutmaßlichen Interesse des Auftraggebers liegt. Im Normalfall ist für jede Auftragserweiterung die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Hat der Auftragnehmer eine erforderliche Zustimmung nicht erteilt, so ist er nicht zur Abnahme verpflichtet und hat auch nicht die Mehrkosten zu tragen.

2.3 Wünscht der Auftraggeber vor Auftragserteilung eine verbindliche Preisangabe ohne jede Überschreitungsbefugnis, auch nicht im Fall der Ziffer 2.2, so bedarf es eines verbindlichen schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem die Arbeiten und Ersatzteile im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen sind. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag vor Vertragsabschluß bis zum Ablauf von drei Wochen gebunden. Nach Auftragserteilung darf dieser Kostenvoranschlag in jedem Falle nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

2.4 Die Auslieferung kann nicht vor der vollständigen Zahlung des Entgeltes verlangt werden. Rechnungen sind mit Zugang sofort zur Zahlung fällig.

Der Auftraggeber kommt in Annahmeverzug, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung gemeldet ist, den Reparaturgegenstand oder die bearbeitenden und ausgerüsteten Gegenstände

abholt und bezahlt. Der Auftraggeber kommt in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gezahlt hat. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, als Verzugszinsen die z.Z. gültigen Bankzinsen für Kontokorrentkredite, falls diese in Anspruch genommen werden, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen, sofern auf diese Rechtsfolgen in der Rechnung hingewiesen wurde. Ist der Auftraggeber nicht Verbraucher i.S. von § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Im übrigen gilt für diese Auftraggeber § 286 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Wird im Falle des Verzuges der Reparaturgegenstand nicht innerhalb einer Woche abgeholt, so ist als Liegegeld ein Einstellungsentgelt für tagweise eingelagerte Gegenstände zu zahlen, das sich nach den Quadratmetern benötigter Lagerfläche berechnet.

2.5 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten.

3. Fertigstellung, Liefertermine

3.1 Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt ihr Lauf mit dem Abschluß des Vertrages, spätestens mit dem Zeitpunkt, zu dem das Bestätigungsschreiben dem Auftraggeber zugeht.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Eine kurzzeitige Terminüberschreitung ist unerheblich, falls der Auftraggeber bei Vertragsabschluß nicht erklärt hat, daß der Liefertermin unbedingt einzuhalten ist. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag auf Wunsch oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und tritt dadurch eine Verzögerung ein, so hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Liefertermin zu benennen.

3.3 Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Lieferfrist nicht verlangen, wenn er nicht rechtzeitig die ihm beim Abschluß des Vertrages als erforderlich aufgegebenen Unterlagen übergibt, nicht rechtzeitig die ihm vom Auftragnehmer als erforderlich aufgegebenen Genehmigungen und Freigaben erteilt, nicht rechtzeitig alle von ihm zu stellenden Bauteile liefert.

3.4 Betriebsstörungen in Folge höherer Gewalt oder durch Streiks oder Aussperrungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, entbinden ihn von der Einhaltung der Lieferfrist. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet,

den Auftraggeber über derartige Verzögerungen und den voraussichtlichen neuen Liefertermin zu unterrichten, sobald dies möglich ist.

4. Abnahme, Transport

4.1 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber ausdrücklich oder stillschweigend auf die Abnahme verzichtet. Stillschweigender Verzicht wird unterstellt, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen vorgenommen hat, nachdem ihm der Auftragnehmer die Fertigstellung anzeigte und ihn hierbei ausdrücklich darauf hinwies, daß nach Ablauf der genannten Frist die durchgeführten Arbeiten als abgenommen gelten.

4.2 Jeder Transport des Reparaturgegenstandes oder des bearbeiteten und ausgerüsteten Gegenstandes erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers, soweit der Transport nicht vom Auftragnehmer selbst durchgeführt wird. In diesem Falle haftet der Auftragnehmer nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden seiner selbst und seiner Erfüllungsgehilfen.

4.3 Wird vom Auftraggeber Transportweg, Versand und Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, ist der Auftragnehmer berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Gefahr des Transportes trägt auch in diesem Falle der Auftraggeber, es sei denn, daß bei eintretenden Schäden dem Auftragnehmer bei der Wahl der Maßnahme Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

4.4 Eine Transportversicherung ist vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers abzuschließen, sofern dieser nicht widerspricht.

4.5 Die Abnahme kann durch eine Fertigstellungsbescheinigung nach § 641 a BGB ersetzt werden.

Der Gutachter wird von dem Auftragnehmer beauftragt.

5. Pfandrecht

5.1 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag neben dem ihm nach § 647 BGB zustehenden Pfandrecht auch ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten. Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

5.2 Macht der Auftragnehmer von seinem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte, dem Auftragnehmer bekannte Anschrift des

Auftraggebers, soweit eine etwa neue Anschrift durch Anfrage bei dem Einwohnermeldeamt nicht festgestellt werden kann.

6. Gewährleistung

6.1 Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und so genau wie möglich zu bezeichnen. Als Mangel gilt jede Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit des Werkes. Der Auftragsgegenstand muß dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung eines Mangels übergeben werden.

6.2 Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn während der Gewährleistungsfrist ohne Zustimmung des Auftragnehmers unsachgemäße Mängelbeseitigungsarbeiten durch den Auftraggeber oder durch Dritte vorgenommen wurden, es sei denn, daß die Zustimmung des Auftragnehmers nicht eingeholt werden konnte und die sofortige Behebung des Schadens unumgänglich notwendig war.

Keine Gewähr wird übernommen für Schäden infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder durch Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Behandlung, den Betriebsanleitungen nicht entsprechende Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemischer, elektrochemischer oder/und elektrischer Einflüsse, soweit sie nicht auf Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

6.3 Bestreitet der Auftragnehmer das Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels, entscheidet ein von der zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Sachverständiger. Stellt der Sachverständige das Vorliegen eines solchen Mangels fest, trägt etwaige Kosten dieser Entscheidung der Auftragnehmer, andernfalls der Auftraggeber. Gegen die Entscheidung des Sachverständigen ist der Rechtsweg gegeben.

6.4 Bei gewährleistungspflichtigen Mängeln hat der Auftraggeber grundsätzlich nur einen Anspruch auf Nachbesserung. Kommt der Auftragnehmer den Nachbesserungsverpflichtungen nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach oder schlägt die wiederholte Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (Selbstvornahme), einer Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder anstelle der Minderung Schadensersatz oder Ersatz vergleichbarer Aufwendungen verlangen.

6.5 Der Auftragnehmer behebt den gewährleistungspflichtigen Mangel grundsätzlich auf seine Kosten und Gefahr in seinem Betrieb. Der Auftragnehmer trägt die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Lohn-, Material-, Fracht- und Abschleppkosten. In Fällen, in denen infolge des Standortes des Auftragsgegenstandes die Fracht- und Abschleppkosten unverhältnismäßig hoch wären, kann der Auftragnehmer eine andere Fachwerkstatt mit der Mängelbeseitigung auf seine Kosten und Gefahr beauftragen.

6.6 Gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer besondere Anweisungen hinsichtlich Konstruktion oder Material, so tritt Sachmängelhaftung nach den §§ 633, 634 BGB nicht ein, sofern der Mangel auf diese besonderen Anweisungen zurückzuführen ist. Der Auftragnehmer ist allerdings verpflichtet, auf von ihm erkennbare Gefahren der Anwendung der vorgegebenen Konstruktion oder der Verarbeitung des vorgegebenen Materials schriftlich hinzuweisen.

6.7 Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Auftragsgegenstand zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, werden vom Auftragnehmer Transportkosten (Fracht- und Abschleppkosten) nach Ziff. 6.5 nicht übernommen.

7. Haftung

7.1 Wird der in Auftrag gegebene Gegenstand beschädigt oder geht er ganz oder teilweise verlustig, so haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner selbst, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.2 Das gleiche gilt für Schäden und Verluste, die an den vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten zur Reparatur oder Aufbewahrung übergebenen oder abgestellten Booten, Motoren, Anhängern, Inventarien Ausrüstungsgegenständen oder sonstigen Sachen durch Abhandenkommen, unrechtmäßige Benutzung, Beschädigung oder Zerstörung infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuers, Sturms, Wassers entstehen, desgleichen für Schäden durch Auf- und Abslippen, durch Benutzung von Krananlagen und Hebewerkzeugen sowie beim Transport innerhalb oder außerhalb des Betriebs- und Lagergeländes.

7.3 Das Risiko einer Probefahrt geht zu Lasten des Auftraggebers, soweit dieser selbst oder sein Beauftragter das Fahrzeug während der Probefahrt

führt. Im übrigen gelten Probefahrten als im Auftrag des Auftraggebers durchgeführt.

7.4 Die dem Auftragnehmer zur Reparatur oder Ausrüstung gegebenen Gegenstände werden vom Auftragnehmer für die Auftragszeit nicht versichert, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich einen schriftlichen Auftrag zur Versicherung erteilt. Es ist Sache des Auftraggebers, alle nicht unter Ziff 7.1-7.3 abgedeckten Schäden und Verluste durch eine entsprechende Kaskoversicherung abzudecken.

7.5 Für Körperverletzungen, Gesundheitsschäden und Unfälle jeder Art, die dem Auftraggeber, seinen Angehörigen und Begleitpersonen oder Beauftragten im gesamten Bereich des Lager- und Betriebsgeländes oder bei Probefahrten widerfahren, haftet der Auftragnehmer ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner selbst, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.6 Der Auftragnehmer hat Schäden und Verluste an Auftragsgegenständen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

Umgekehrt ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.

7.7 Soweit eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden und Verluste gegeben ist, beschränkt sich diese auf die Wiederinstandsetzung oder - soweit dies nicht möglich ist - auf Ersatz des Zeitwertes des Gegenstandes am Tage der Beschädigung oder des Verlustes.

8. Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

8.1 Werden vom Auftragnehmer gelieferte Zubehörteile vor Bezahlung des vollen Preises ausgeliefert, bleiben sie bis zur Erfüllung der Restforderung im Eigentum des Auftragnehmers.

8.2 Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

9. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung – einschließlich der Wechsel und Scheckforderungen - mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand

der Gerichtsstand des Auftragnehmers.

Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.

Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber der Wohnsitz des Auftraggebers als Gerichtsstand.

Stand: 27.02.2002

3.1.4 Mietvertrag über einen Winterlagerplatz

Zwischen

Herr/Frau/Firma _____

- nachstehend "Vermieter" -

und Herr / Frau /

Firma _____

- nachstehend "Mieter" -

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1 Mietobjekt

(1) Der Vermieter vermietet einen Winterlagerplatz in

_____.

(2) Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Vermieter im Zeitpunkt der Wintereinlagerung.

(3) Der Vermieter schuldet nach dem Vertrag ausschließlich die Gebrauchsüberlassung des vermieteten Platzes gemäß § 535 ff. BGB. Obhutspflichten für die von dem Mieter eingebrachten Sachen werden von dem Vermieter in keinem Fall übernommen. Es wird kein Lagervertrag oder Verwahrungsvertrag abgeschlossen. Mit Ausnahme eines Falles höherer Gewalt, in welchem ein sofortiges Zugriffsrecht des Vermieters erforderlich, hat der Mieter den alleinigen Gewahrsam an den eingestellten Sachen.

§ 2 Leistungen des Vermieters

(1) Der Vermieter erbringt zusätzlich zu der vereinbarten Zurverfügungstellung des Winterlagerplatzes folgende Leistungen gegen besonderen Auftrag und gesonderte Berechnung:

- Jeweils einmaliges Auf- und Abklappen des Bootes bei Beginn und Beendigung der Wintereinlagerung.
- Jeweils einmaliger innerbetrieblicher An- und Abtransport zu bzw. von der Lagerfläche.
- Aufstellen des Bootes auf dem Lagerplatz.

(2) Weitergehende Leistungen umfasst dieser Mietvertrag nicht.

(3) Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen durch den Vermieter werden durch diesen Mietvertrag nicht erfasst. Hierüber sind ggf. gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 3 Mietdauer

Das Mietverhältnis gilt für jeweils eine Einlagerungssaison. Der Mietvertrag soll auch für die folgende Winterlagerzeit gelten, wenn die Parteien diesen Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. September eines jeden Jahres kündigen.

§ 4 Mietzins

(1) Der Mietzins für die Winterlagerzeit beträgt EURO _____. Der Mietzins enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(2) Die Miete ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Winterlagerzeit auf das vom Vermieter bezeichnete

Bankkonto _____ einzuzahlen.

§ 5 Besondere Vorschriften für das Verbringen der Boote

(1) Der Beginn der Wintereinlagerung wird vom Vermieter festgelegt. Der Vermieter versucht, Terminwünsche des Mieters zu berücksichtigen. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Termin unbedingt einzuhalten. Der Mieter hat sich an dem ihm mitgeteilten Tag der Wintereinlagerung mit seinem Boot zur Verfügung zu halten.

Für das Aufklappen und für den Weitertransport auf dem Betriebsgelände des Vermieters hat der Mieter den Weisungen des Vermieters bzw. seines Personals unbedingt Folge zu leisten.

(2) Der Tag der Auslagerung wird dem Mieter ebenfalls verbindlich vom Vermieter mitgeteilt. An diesem Tage hat sich der Mieter ganztägig zur Verfügung zu halten, um sein Boot auf dem Wasser in Empfang zu nehmen.

§ 6 Versicherungen

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten und deren Bestehen und die letzte Prämienzahlung auf jederzeitige Anforderung des Vermieters nachzuweisen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er dem Vermieter oder anderen Mietern an deren eingebrachten Sachen zufügt.

§ 7 Mieterhöhungen

- (1) Die vereinbarte Miete erhöht sich jährlich um _____ %.
- (2) Der Vermieter kann auf eine Mieterhöhung verzichten.
- (3) Die höhere Miete ist dem Mieter jeweils bis zum 30. September des betreffenden Jahres mitzuteilen.
- (4) Zeigt der Vermieter bis zu diesem Tage keine Mieterhöhung an, so gilt die zuletzt vereinbarte Miete auch für die nachfolgende Wintersaison.

§ 8 Übernahme des Mietplatzes

Der Mieter übernimmt den Mietplatz, so wie er liegt und steht, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 9 Reparaturen und Wartungsarbeiten an dem Boot, Haftung des Mieters

- (1) Reparaturen und Wartungsarbeiten an dem Boot sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

Der Vermieter kann dem Mieter zur Ausführung der Arbeiten Weisungen erteilen.

- (2) Der Vermieter erteilt die erforderliche Genehmigung, sofern dies aus betrieblichen Gründen möglich ist und keine besonderen Gefahren bestehen. Die Erteilung der Genehmigung ist davon abhängig, dass dadurch keine anderen Mieter beeinträchtigt werden, die Umweltschutzbestimmungen, insbesondere für den Umgang mit Farben und Ölen sowie die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Schweißarbeiten und Arbeiten mit offenem Feuer sind in jedem Fall untersagt.

Ein Verstoß hingegen berechtigt den Vermieter, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu fordern.

- (3) Der Mieter ist verpflichtet, vor der Einlagerung alle feuergefährlichen Stoffe von Bord zu bringen. Dies gilt insbesondere für Gasflaschen. Treibstofftanks sind vor der Einlagerung zu entleeren und zu entlüften. Farben und Lacke dürfen dort nicht gelagert werden.

- (4) Der Mieter haftet, wenn durch die Ausführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten sowie durch die Einbringung feuergefährlicher Stoffe dem Vermieter oder einem Dritten an eingebrachten Sachen ein Schaden entsteht.

§ 10 Kündigung des Mietvertrages

(1) Beide Vertragsparteien können den Mietvertrag aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Mieter im Zeitpunkt der Wintereinlagerung den Mietzins noch nicht bezahlt hat oder eine besondere Gefahr von den eingebrachten Sachen ausgeht.

§ 11 Zugang zum Mietplatz

Während der Dauer der Wintereinlagerung ist ein Zugang zum Mietplatz mit Zustimmung des Vermieters möglich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vermieter seine Zustimmung zur Durchführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten erteilt hat. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Mieter sich an erteilte Auflagen nicht gehalten hat oder eine Gefährdung festgestellt worden ist.

§ 12 Besondere Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, das Boot vor der Einlagerung in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, so dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.

(2) Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendigen Transportes anderer Boote.

§ 13 Untervermietung, Mieterwechsel

Eine Untervermietung oder ein Mieterwechsel während der Winterlagerzeit ist nicht möglich.

§ 14 Pfandrecht

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an dem Boot und seinen eingebrachten Sachen ein.

§ 15 Haftung des Vermieters

(1) Die Haftung des Vermieters während des Auf- und Abslippens des Bootes sowie beim innerbetrieblichen An- und Abtransport sowie bei der Aufstellung des Bootes am Lagerplatz ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Mietzeit durch Dritte

entstehen. Dies gilt insbesondere für Diebstahl, Einbruch, Feuer- und Sturmschäden.

(2) Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

(3) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlungen Dritter entstehen.

§ 16 Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Der Mieter hat am Ende der Winterlagerzeit die Mietfläche in einem geräumten Zustand zurückzugeben.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, alle von ihm während der Mietzeit verursachten Schäden zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Bodenverunreinigungen.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.
- (4) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebssitz des Vermieters.

Ort/Datum

Unterschrift des Mieters

Unterschrift des Vermieters

Stand: 20.09.2005

3.1.5 Kaufvertrag für einen neuen Motor

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Zwischen Name der Firma :Wassersportcenter Eichhofer Landrat von
Laer Str. 13
47495 Rheinberg

Als Verkäufer

und Herrn / Frau / Firma

Als Käufer

§ 1

Der Käufer übernimmt vom Verkäufer den Motor

zum Preise von € _____

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer € _____

€ _____

Voraussichtlicher Liefertermin: _____

§ 2

1. Technische Daten des Motors:

Art:

Hersteller:

—

Typ:

Baujahr:

PS

/

kW:

—

Nummer:

—

Folgendes Zubehör ist im Preis eingeschlossen:

§ 3

Folgendes Zubehör ist im Preis nicht mit eingeschlossen und wird wie folgt berechnet:

_____ € _____

_____ € _____

_____ € _____

_____ € _____

_____ € _____

€ _____

zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer € _____

Gesamtbetrag € _____

§ 4

1. Der Kaufpreis gem. §§ 1-3 ist bei Übergabe und seiner Papiere fällig.

2. Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen:

Anzahlung von € _____ am

sowie _____ Raten mit mtl./ vierteljährl. Zahlungen in Höhe von jeweils €

3. Der Käufer leistet für die Restzahlung eine Sicherheit durch Bankbürgschaft /
Sicherheitshypothek

/ _____, die mit der Schlußratenzahlung dem Käufer zurückgegeben wird.

4. Im Falle einer Übergabe des Motors vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises bleibt der Motor bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. (nicht zutreffendes in § 4 ist zu streichen)

§ 5

1. Verkäufer und Käufer sind sich darüber einig, daß nach Zahlung des Kaufpreises das Eigentum des Motors und alle bezahlten Zubehörteile auf den Käufer übergehen.

§ 6

1. Die Übernahme des Motors erfolgt in

2. Die Transportkosten gehen zu Lasten

§ 7

1. Der Verkäufer versichert, daß ihm keine Rechte Dritter am verkauften Motor bekannt sind. Sollten dennoch derartige Rechte gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden, hat der Verkäufer den Käufer von diesen Ansprüchen freizuhalten.

2. Der Verkäufer versichert ferner, daß bei der Einfuhr des Motors und seines Zubehörs Zölle und Einfuhrumsatzsteuer bezahlt wurden.

§ 8

Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesem Kaufvertrag beigelegt sind.

Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Ort / Datum

—
Verkäufer _____ Käufer

3.1.6 Ankaufschein für ein Gebrauchtboot

gilt nur im Zusammenhang mit dem gleichzeitig abgeschlossenen Neubootvertrag
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Zwischen Herr / Frau / Firma

wohnhaft in

Ankäufer

und Herr / Frau / Firma

wohnhaft in

Verkäufer

wird folgender Ankaufvertrag abgeschlossen:

§ 1

1. Der Ankäufer erwirbt vom Verkäufer das Motorboot / die Segelyacht / Trailer:

Rumpfnr.: _____ Motornummer: _____ Bootsbriefnr.: _____

zum Preis von:

€ _____ in

Worten _____

2. Der Ankäufer erklärt, dass er das in Ziffer 1 genannte Fahrzeug eingehend besichtigt und geprüft hat. Der Zustand des Bootes ergibt sich aus der anliegenden Checkliste, die Vertragsbestandteil ist.

Bei Besichtigung wurden folgende Mängel festgestellt, die vom Verkäufer bis zum

behoben werden:

§ 2

1. Die technischen Daten des **Gebrauchtbootes** sind:

Länge: _____

Breite: _____

Tiefgang: _____

Gewicht: Standardausrüstung _____

Typ: _____

Baujahr: _____

Bauwerft: _____

Rumpfform: _____

Segel-Nr.: _____

Segel (Alter): _____

Motortyp: _____

kW / PS: _____

Inbetriebnahme des Motors: _____

Trailer: _____

Hersteller: _____

Typ: _____

Baujahr: _____

zul. Gesamtgewicht: _____

2. Das Fahrzeug wird mit allem Inventar lt. beigefügter Inventarliste verkauft.

§ 3

1. Der gesamte Kaufpreis gemäß §1 ist

a) bei der Übergabe des Fahrzeuges und seiner Papiere fällig oder *)

b) wird mit dem Kaufpreis für ein Neuboot verrechnet. *)

2. Bei hypothekarischen Belastungen sind notarielle Löschungsbewilligungen der Hypothekengläubiger mit zu übergeben.

§ 4

Ankäufer und Verkäufer sind sich darüber einig, dass mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum des Fahrzeuges auf den Ankäufer übergeht.

Sie bewilligen und beantragen die Umschreibung im Schiffsregister.

§ 5

1. Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt am _____ in _____

2. Die Kosten und die Gefahr der Überführung trägt der Verkäufer; auf Verlangen des Ankäufers kann auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

§ 6

1. Der Verkäufer versichert, dass er alleiniger Eigentümer des Fahrzeuges ist und dass ihm keine Schiffsgläubigerrechte am verkauften Fahrzeug bekannt sind. Sollten dennoch derartige Rechte gegenüber dem Ankäufer geltend gemacht werden, hat der Verkäufer den Ankäufer von diesen Ansprüchen freizuhalten und alle dieserhalb entstehenden Kosten zu tragen und vorzuschießen.

2. Der Verkäufer versichert ferner, dass er oder ein früherer Eigentümer bei dem erstmaligen Erwerb oder bei der Einfuhr in einen EU-Mitgliedstaat für das Fahrzeug und die Ausrüstung Zölle und gesetzliche Mehrwertsteuer gezahlt haben.

3. Der Nachweis der gezahlten Mehrwertsteuer wird wie folgt erbracht

4. Der Verkäufer versichert, dass ihm – unbeschadet der unter § 1 Ziffer 2 aufgeführten Mängel – keine Mängel und Schäden an dem Gebrauchtboot bekannt sind. Darüber hinaus versichert der Verkäufer, dass ihm keine Unfälle, Havarien oder Grundberührungen des Gebrauchtbootes bekannt sind.

§ 7

Die Parteien vereinbaren, dass die Gewährleistungsrechte des Ankäufers nach einem Jahr, gerechnet ab der Übergabe, erlöschen.

§ 8

Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendbarkeit deutschen Rechts.
Ort / Datum

–
Ankäufer _____

Verkäufer _____

(Soweit es sich um ein im Schiffsregister eingetragenes Gebrauchtboot handelt, wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag notariell zu beurkunden ist.)

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

Stand: 11.04.2003

3.1.8 Kaufvertrag für einen gebrauchten Motor

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Zwischen Firma wohnhaft in

Als Verkäufer

und Herrn / Frau / Firma wohnhaft in

Als Käufer wird folgender Kaufvertrag abgeschlossen:

§ 1 Kaufgegenstand

1. Der Verkäufer verkauft dem Käufer den in seinem Eigentum stehenden, nachfolgend beschriebenen Außenbord- / Innenbordmotor.

2. Die technischen Daten des Gebrauchtmotors sind:

Hersteller: _____ Ausrüstung (z.B. Wendegetriebe / Z-Antrieb /

Typ: _____ Propeller / Armaturen / Fernschaltung usw.):

Baujahr:

Motor-Nr.:

PS

/

kW:

§ 2 Gewährleistung

1. Der Käufer erklärt, dass er den in § 1 Ziffer 1 genannten Motor eingehend besichtigt und geprüft hat. Bei der Besichtigung wurden folgende Mängel festgestellt, die vom Verkäufer bis zum _____ behoben werden:

3.1.7 Kaufvertrag für einen Gebrauchtmotor

2. Die Parteien vereinbaren, dass die Gewährleistungsansprüche des Käufers nach einem Jahr, gerechnet ab Übergabe des Motors, verjähren, soweit nicht der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Beschränkung der Verjährung gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Pflichten des Verkäufers beruhen sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Der Verkäufer versichert, dass ihm keine Gläubigerrechte am verkauften Motor bekannt sind. Sollten dennoch derartige Rechte gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden, hat der Verkäufer den Käufer von diesen Ansprüchen freizuhalten und alle dieserhalb entstehenden Kosten zu tragen und vorzuschießen.

4. Der Verkäufer versichert ferner, dass bei einer Einfuhr für den Motor und Ausrüstung Zölle und gesetzliche Mehrwertsteuer bezahlt wurden.

§ 3 Kaufpreis und Zahlung

1. Der Kaufpreis beträgt € _____ in Worten

2. Er ist bei Übergabe des Motors und seiner Papiere zu zahlen.

§ 4 Übereignung

1. Die Übergabe des Motors erfolgt am _____ in

2. Die Kosten und die Gefahr der Überführung trägt der Käufer; auf Verlangen des Käufers kann auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

3. Verkäufer und Käufer sind sich darüber einig, dass mit der Zahlung des Kaufpreises das Eigentum des Motors auf den Käufer geht.

§ 5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesem Kaufvertrag beigelegt sind, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Ort

/

Datum

–

Verkäufer

Käufer

Stand: 30.09.2005

3.1.8 Kaufvertrag für ein Neuboot

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Zwischen Firma

Verkäufer

und Herrn / Frau / Firma

Käufer

§ 1

Der Käufer übernimmt vom Verkäufer das Motorboot / Segelboot / das sonstige Boot

zum Preis von € _____

zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer € _____

€ _____

ab Werft / Liegeplatz / deutsche Grenze _____

Voraussichtlicher Übergabetermin: _____

Ort der Gewährleistung: _____

§ 2

Technische Daten des Bootes:

Länge: _____

Breite: _____

Tiefgang: _____

Gewicht: Standardausrüstung _____

Typ: _____

Baujahr: _____

Bootsbrief-Nr.: _____

Rumpfform: _____

Bauwerft: _____

Rumpfform: _____

Motortyp: _____

kW / PS: _____

Inbetriebnahme des Motors: _____

Besegelung: _____

Motornummer: _____

Folgendes Inventar ist im Preis mit eingeschlossen:

§ 3

Folgendes Zubehör ist im Preis nicht mit eingeschlossen und wird wie folgt berechnet:

_____ € _____

_____ € _____

_____ € _____

_____ € _____

€ _____

zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer € _____

Gesamtbetrag € _____

§ 4

1. Der Kaufpreis gemäß §§ 1 – 3 ist bei Übergabe des Bootes und seiner Papiere fällig.

2. Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen: Anzahlung von € _____ am _____ sowie _____ Raten mit mtl./vierteljährlich. Zahlung in Höhe von jeweils € _____

Die Restzahlung ist fällig am _____.

3. Der Käufer leistet für die Restzahlung eine Sicherheit durch Bankbürgschaft / Sicherheitshypothek / _____, die mit der Schlußratenzahlung dem Käufer zurückgegeben wird.

4. Im Falle der Übergabe des Bootes vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises bleibt das Boot bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. (nicht zutreffendes in § 4 ist zu streichen).

§ 5

1. Verkäufer und Käufer sind sich darüber einig, daß nach Zahlung des Kaufpreises das Eigentum des Bootes und alle bezahlten Inventare und Zubehörteile auf den Käufer übergehen.

2. Für den Fall, daß das Boot im Schiffsregister eingetragen werden soll, wird der Verkäufer die erforderlichen Unterlagen und Papiere dem Käufer zur Verfügung stellen; hieraus entstehende Kosten trägt der Käufer.

§ 6

1. Die Übernahme des Bootes erfolgt in

2. Die Kosten der Überführung gehen zu Lasten

§ 7

1. Der Verkäufer versichert, daß ihm keine Schiffsgläubigerrechte am verkauften Boot bekannt sind. Sollen dennoch derartige Rechte gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden, hat der Verkäufer den Käufer von diesen Ansprüchen freizuhalten.

2. Der Verkäufer versichert ferner, daß bei der Einfuhr für das Boot und seine Ausrüstung Zölle und gesetzliche Mehrwertsteuer bezahlt wurden.

§ 8

Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesem Kaufvertrag beigelegt sind.

Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Ort _____ / _____ Datum

—

Verkäufer _____ Käufer

3.1.9 Agenturabrechnung

Anlage

An

Aufgrund des Auftrages zur Vermittlung eines Bootsverkaufs _____
wurde das dort genannte Boot in Ihrem Namen und für
Ihre Rechnung am _____

an

in

verkauft.

Erlös EURO _____

zuzüglich Umsatzsteuer*) EURO _____

Bruttobetrag EURO _____

abzüglich lt. Auftrag

Vermittlungsprovision EURO _____

sonstige Unkosten EURO _____

Nettobetrag EURO _____

Umsatzsteuer**) EURO _____

EURO _____

Gutschrift EURO _____

Diesen Betrag haben wir Ihnen heute, vorbehaltlich des
Zahlungseingangs **), gutgeschrieben
und bitten um gleichlautende Buchung.

Mit freundlichen Grüßen

_____,
den _____

(Stempel und Unterschrift des Vermittlers)

*) Darf nur ausgewiesen werden, wenn der Verkäufer Unternehmer ist.

**) Muß gegenüber Unternehmern, die lt. § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes den
gesonderten Ausweis

der Steuer verlangen können, separat ausgewiesen werden.

***) Die Worte "vorbehaltlich des Zahlungseingangs" sind zu streichen, wenn bei
Erstellung der Agenturabrechnung die Zahlung bereits erbracht ist.

Stand: 27.02.2002

3.2.2 Ankaufschein für einen gebrauchten Motor

gilt nur im Zusammenhang mit dem gleichzeitig abgeschlossenen Vertrag für einen neuen Motor

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Zwischen Firma

wohnhaft in

Ankäufer

und Herrn / Frau / Firma

wohnhaft in

Verkäufer

wird folgender Ankaufvertrag abgeschlossen:

§ 1 Kaufgegenstand

1. Der Verkäufer verkauft dem Ankäufer den in seinem Eigentum stehenden, nachfolgend

beschriebenen Außenbord- / Innenbordmotor.

2. Die technischen Daten des Gebrauchtmotors sind:

Hersteller: _____ Ausrüstung (z.B. Wendegetriebe / Z-Antrieb /

Typ: _____ Propeller / Armaturen /

Fernschaltung usw.):

Baujahr:

Motor-Nr.:

PS

/

kW:

§ 2 Gewährleistung

1. Der Ankäufer erklärt, dass er den in § 1 Ziffer 1 genannten Motor eingehend besichtigt

und geprüft hat. Bei der Besichtigung wurden folgende Mängel festgestellt, die vom

Verkäufer bis

zum _____ behoben werden:

Ankaufschein für einen Gebrauchtmotor 2. Blatt

2. Die Parteien vereinbaren, dass die Gewährleistungsansprüche des Ankäufers nach einem Jahr,

gerechnet ab Übergabe des Motors, erlöschen.

3. Der Verkäufer versichert, dass ihm keine Gläubigerrechte am verkauften Motor bekannt sind.

Sollten dennoch derartige Rechte gegenüber dem Ankäufer geltend gemacht werden, hat der

Verkäufer den Ankäufer von diesen Ansprüchen freizuhalten und alle dieserhalb entstehenden

Kosten zu tragen und vorzuschießen.

4. Der Verkäufer versichert ferner, dass bei einer Einfuhr für den Motor und Ausrüstung Zölle und

gesetzliche Mehrwertsteuer bezahlt wurden.

5. Der Verkäufer versichert darüber hinaus, dass ihm – unbeschadet der in § 2 Ziffer 1 aufgeführten

Mängel – keine weiteren Mängel oder Schäden am gebrauchten Motor bekannt sind.

§ 3 Kaufpreis und Zahlung

1. Der Kaufpreis beträgt € _____ in Worten

2. Der gesamte Kaufpreis

a) ist bei Übergabe des Motors und seiner Papiere fällig oder *)

b) wird mit dem Kaufpreis für einen neuen Motor verrechnet. *)

§ 4 Übereignung

1. Die Übergabe des Motors erfolgt am _____ in

2. Die Kosten und die Gefahr der Überführung trägt der Verkäufer; auf Verlangen des Verkäufers

kann auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

3. Ankäufer und Verkäufer sind sich darüber einig, dass mit der Zahlung des Kaufpreises das

Eigentum des Motors auf den Ankäufer übergeht.

§ 5 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit deutschen Rechts.

Ort _____ / _____ Datum

Ankäufer _____ Verkäufer

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

Stand: 08.04.2003

